

Zahlung am nächsten Werktage geordert werden. Derselbe Verfalltag findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Die Proteste sollen nur in der Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends erhoben werden. Außerhalb dieser Zeit soll die Protesterhebung nur erfolgen, wenn die Person, gegen welche protestirt wird, ausdrücklich einwilligt.

**Art. 93.** Befehlen an einem Wechselplatze allgemeine Zahlungstage (Kassiertage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahlungstagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahlungstage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet. Die im Artikel 41 für die Ausnahme des Protestes mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

#### XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

**Art. 94.** Wechselklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

**Art. 95.** Wer eine Wechselklärung als Bevollmächtigter eines anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, handelt persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehandelt haben würde, wenn die Vollmacht erteilt gewesen wäre. Dasselbe haben Würde, wenn die Vollmacht erteilt gewesen wäre. Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Überschreitung ihrer Befugnisse Wechselklärungen ausstellen.

#### Dritter Abschnitt. Von eigenem Wechseln.

**Art. 96.** Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trodenen) Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgedrückt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order der Aussteller Zahlung leisten will;
4. die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4 Nr. 4);
5. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Ortes, Monatstags und Jahres der Ausstellung.

**Art. 97.** Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.